

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. März 2009

Nr. 2009/429

### **Suchthilfe:**

- 1. Regelung der Leistungserbringung in den Institutionen der stationären Suchthilfe;**
  - 2. Anwendung des Fallführungs- und Controllinginstrumentes "e-Case CM" für den Nachweis der Leistungen in den Institutionen der stationären Suchthilfe**
- 

### **1. Ausgangslage**

Mit den Institutionen der stationären Suchthilfe Casa Fidelio in Niederbuchsiten, Lilith in Oberbuchsiten, Chratten in Oberbeinwil und WG-Treffpunkt in Trimbach wurden bisher die Leistungen, die Leistungsabteilung, das Controlling sowie Vorgaben zur Betriebsführung in Rahmen- und Jahresverträgen vereinbart. Letztmals wurden für das Jahr 2007 Jahresverträge abgeschlossen und mit Verfügung für das Jahr 2008 verlängert.

Die Institutionen Casa Fidelio in Niederbuchsiten, Lilith in Oberbuchsiten, Chratten in Oberbeinwil, WG-Treffpunkt in Trimbach sowie die Genossenschaft Oasis A-Z in Solothurn wurden mittels RRB Nr. 2007/1169 vom 3. Juli 2007 und RRB 2008/800 vom 6. Mai 2008 verpflichtet das Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" einzuführen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Regelung der Leistungserbringung**

Nach den §§ 21 ff. des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) bewilligt und beaufichtigt das Departement das Erbringen von sozialen Aufgaben und den Betrieb sozialer Institutionen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten. Die Bewilligung setzt unter anderem voraus, dass ein Grundangebot in geforderter Basisqualität erbracht und die sozialen Institutionen wirtschaftlich geführt werden. Zudem kann der Regierungsrat in kantonalen, die Einwohnergemeinden in kommunalen Leistungsfeldern Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen. Gemäss § 136 Abs. b) des Sozialgesetzes sorgen die Einwohnergemeinden dafür, dass teilstationäre und stationäre Suchthilfe angeboten wird, welche suchtkranke Menschen behandelt und therapiert. Somit ist die stationäre Suchthilfe ein kommunales Leistungsfeld.

Der Kanton Solothurn ist auf den 01.01.2006 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), Bereich C (Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich) beigetreten. Die Institutionen Casa Fidelio in Niederbuchsiten, Lilith in Oberbuchsiten, Chratten in Oberbeinwil und WG-Treffpunkt in Trimbach wurden der IVSE unterstellt. Nach Artikel 33 ff. der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE gewährleistet der Standortkanton in den die-

ser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb. Er sorgt dafür, dass die unterstellten Institutionen eine Kostenrechnung führen.

Der Umfang und die Qualität der Leistungserbringung sind in den Betriebsbewilligungen der einzelnen Institutionen zu regeln. Die Leistungsabgeltung wird mit den jährlichen Taxverfügungen sichergestellt. Ergänzende Bestimmungen der IVSE zur Rechnungslegung sind mit einer allgemeinen Verfügung sicherzustellen. Somit ist der Abschluss von Leistungsvereinbarungen nicht mehr notwendig.

## 2.2 Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM"

Das Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" wurde im Laufe des Jahres 2008 in allen Institutionen der stationären Suchthilfe eingeführt. Das Instrument ermöglicht eine detaillierte Erfassung der erbrachten Leistungen sowie der verschiedenen Behandlungs- und Therapieverläufe. Während der Entwicklung und Implementierung wurden die verschiedenen Bedürfnisse der jeweiligen Institutionen weitgehend berücksichtigt. Das Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" wird deshalb unterschiedlich eingesetzt.

In der therapeutischen Gemeinschaft Chratten wurde die definitive Einführung des Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" vorerst sistiert. Die Institution wird von der Stiftung für Sucht- und Jugendprobleme (SSJ) in 4051 Basel geführt. Der Kanton Basel Stadt plant per 01.07.2009 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE), Bereich C beizutreten. Vorgesehen ist, dass ab diesem Zeitpunkt der Kanton Basel-Stadt als Standortkanton gemäss Art. 4 lit. e IVSE vereinbart und somit für die Sicherstellung der Qualität sowie der Wirtschaftlichkeit der erbrachten Dienstleistung der therapeutischen Gemeinschaft Chratten zuständig wird. Die Zuständigkeit des Kantons Solothurn beschränkt sich ab diesem Zeitpunkt auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben.

Als weiterer Schritt werden die erhobenen Leistungsdaten im Rahmen des Controllings im Amt für soziale Sicherheit zusammengeführt und vergleichbar gemacht. Als Grundlage dazu wurde mit den Geschäftsleitungen der betroffenen Institutionen ein gemeinsamer Leistungskatalog erarbeitet und verabschiedet. In den Bereichen Verwaltung, Wohnen, Therapie/Betreuung, Bildung/Beruf, Arbeit/Beschäftigung, Freizeit sowie Nachsorge wurden die Leistungen beschrieben und die dazugehörenden Leistungsziele und Indikatoren festgelegt. Die Leistungsziele und Indikatoren sind dabei soweit operationalisiert worden, damit sie zwischen den verschiedenen Institutionen noch vergleichbar bleiben. Das Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" bietet die Grundlage für die systematische Datenerfassung und Auswertung.

In der Praxis zeigte sich nunmehr, dass die mit "e-Case CM" erfassten Daten die notwendigen Indikatoren für die Überprüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen nur zu einem Teil abbilden können. Neben den Daten aus dem "e-Case CM" sind zusätzlich Angaben aus der Betriebsführung und Betriebsrechnung notwendig. Zudem können die Daten, wenn auch mit zusätzlichem Aufwand, ohne "e-Case CM" erhoben werden können.

Aufgrund dieser Sachlage ist die integrale Anwendung des Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" in den Institutionen der Stationären Suchthilfe nicht zwingend erforderlich. Die Institutionen werden jedoch verpflichtet die Behandlungs- und Therapieprozesse sowie die erbrachten Leistungen klientbezogen mit einer EDV gestützten Lösung abzubilden und auszuweisen. Für die Daten-

erfassung sowie die Abbildung der Prozesse und Leistungen wird der Einsatz von "e-case CM" empfohlen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Auf Grundlage des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) sind die Leistungserbringung und Taxgestaltung in den Institutionen der stationären Suchthilfe gestützt auf die §§ 21 ff. (Bewilligung und Aufsicht) sowie § 52 (Genehmigung der Taxen) sicherzustellen.
- 3.2 Mit dem Abschluss der Vereinbarung über die Zuständigkeit von Basel-Stadt als Standortkanton gemäss Art. 4 lit. e IVSE für die therapeutische Gemeinschaft Chratten beschränkt sich die Zuständigkeit des Kantons Solothurn für die Institution Chratten auf die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben.
- 3.3 Für den Nachweis der Leistungen in den Institutionen der Stationären Suchthilfe ist die integrale Anwendung des Fallführungs- und Controllinginstrument "e-Case CM" nicht zwingend erforderlich. Die Institutionen werden jedoch verpflichtet die Behandlungs- und Therapieprozesse sowie die erbrachten Leistungen klientbezogen mit einer EDV gestützten Lösung abzubilden und auszuweisen. Für die Datenerfassung sowie die Abbildung dieser Prozesse und Leistungen wird der Einsatz von "e-case CM" empfohlen. Es werden keine weiteren Entwicklungs-, Anpassungs- und Schulungskosten für "e-case CM" aus Mitteln des Fonds Alkoholzehntel mehr übernommen. Die notwendigen Daten für das Controlling sind gemäss den Vorgaben des Amtes für soziale Sicherheit fristgerecht einzureichen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6) Ablage, BRU, MAJ, HET, SCH, CLO

Amt für Finanzen

Aktuarin SOGEKO

Institutionen der stationären Suchthilfe (5) Versand durch ASO

VSEG, Ueli Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Dr. Helen Gianola, Präsidentin Fachkommission Sucht, Muldenweg 145, 4204 Himmelried

Fachkommission Sucht (10) Versand durch ASO

Infogate AG, Herr Schätti, Hagenholzstrasse 81a, 8050 Zürich